

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 33/08 B

L 6 SB 3/08 (Sächsisches LSG)
S 1 SB 89/05 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Landesamt für Familie und
Soziales -Landesversorgungsamt-,
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 7. Mai 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sächsische Landessozialgericht (LSG) hat die Auffassung des Beklagten und den erstinstanzlichen Gerichtsbescheid bestätigt, wonach der Grad der Behinderung (GdB) des Klägers von 60 auf 40 herabzusetzen war. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht ausdrücklich eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend und hält die Herabsetzung des GdB hier für verfassungswidrig.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil keiner der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe so dargetan und bezeichnet ist, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt und durch die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Das ist hier nicht geschehen.
- 5 Soweit der Kläger die Rechtssache für grundsätzlich bedeutsam hält, lässt sich der Beschwerdebegründung schon keine Rechtsfrage entnehmen, von der dargelegt wäre, dass sie klärungsbedürftig und im Revisionsverfahren klärungsfähig sei. Denn der Kläger macht lediglich pauschal geltend, es verstoße gegen Art 1 Abs 1 und Art 3 Abs 1 GG, in seinem Fall den GdB herabzusetzen. Damit greift er lediglich die Richtigkeit des Berufungsurteils an. Es ist jedoch nicht zulässiger Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde, ob die Vorinstanz zutreffend entschieden hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 6 Ansonsten macht der Kläger weder eine Divergenz geltend noch behauptet er einen Verfahrensfehler im Berufungsverfahren. Sollte er sich gegen die Beweiswürdigung des LSG wenden wollen, ist darauf hinzuweisen, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG*).
- 7 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.



- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)